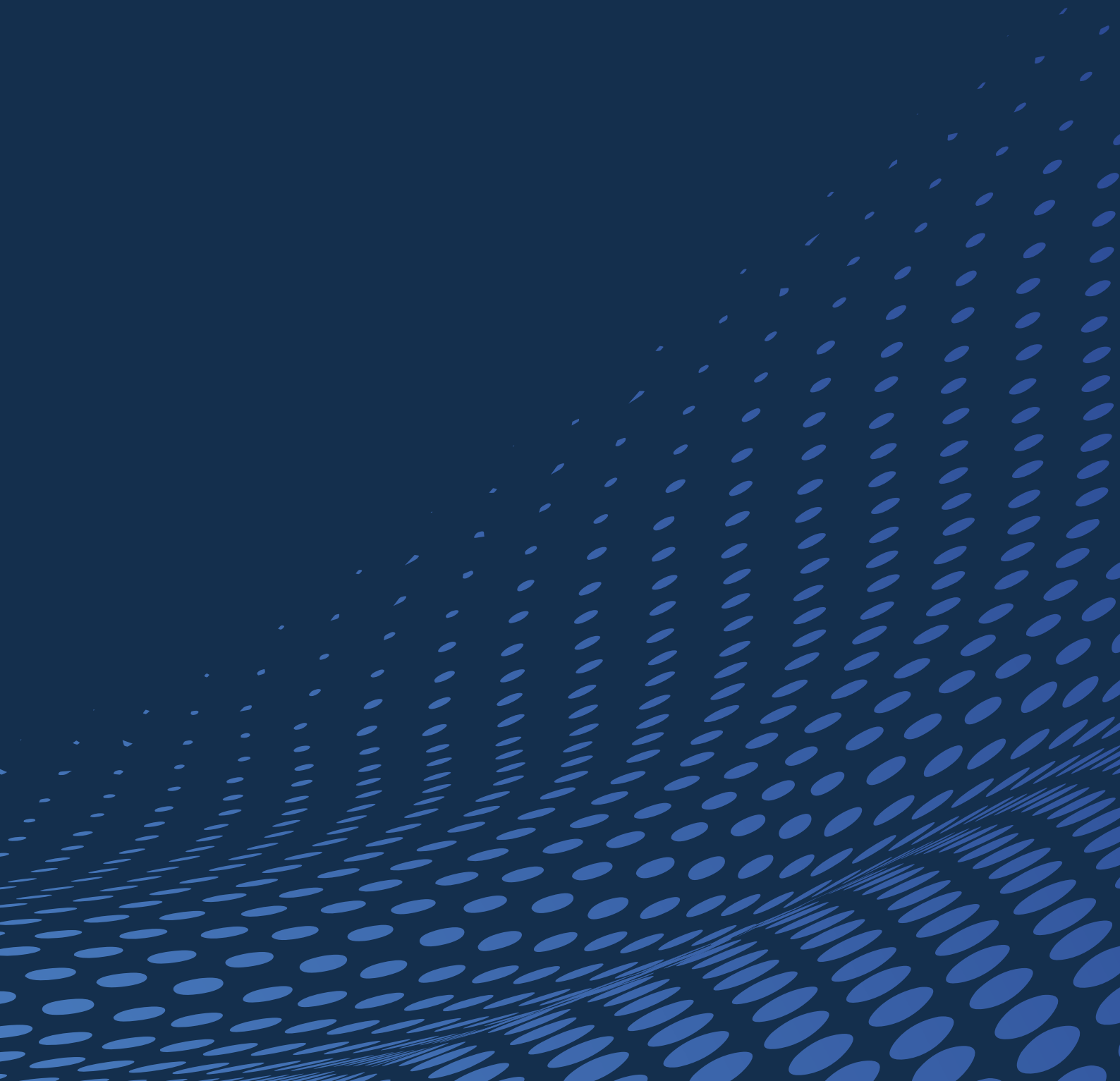


CORPORATE GOVERNANCE 2022



INHALT

Erklärung zur Unternehmensführung	4
Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG	4



ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien des SCHWEIZER-Konzerns und der Schweizer Electronic AG. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

Die Schweizer Electronic AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und verfügt deshalb über ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand der Schweizer Electronic AG und die Geschäftsführungen der Konzerntöchter leiten die Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzungen und Geschäftsordnungen.

Der Aufsichtsrat überwacht, berät und begleitet den Vorstand in seiner Tätigkeit. Die Geschäftsordnungen beider Organe regeln unter anderem deren Zusammenarbeit. Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex wurde ein Standard für eine transparente Kontrolle und Steuerung von Unternehmen etabliert, der sich insbesondere an den Interessen der Aktionäre orientiert.

1. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Die Entsprechenserklärungen der Schweizer Electronic AG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://schweizer.ag/investoren-und-medien/corporate-governance/entsprechenserklaerungen> allen Interessenten zugänglich gemacht worden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG haben die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG zum 9. Dezember 2022 verabschiedet:

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG (STAND: DEZEMBER 2022)

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG (nachfolgend auch die "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im November 2021 abgegeben und diese im August 2022 aktualisiert. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von November 2021 bis 26. Juni 2022 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Fassung 2019). Für den Zeitraum ab dem 27. Juni 2022 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Fassung 2022).

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2021 den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

B.5: Im Kodex wird empfohlen, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und diese in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben (Empfehlung B.5 des Kodex). Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat halten die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnisse und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind.

C.2: In C.2 des Kodex wird empfohlen, dass für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hält die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnis und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind.

C.7: Nach der Empfehlung C.7 Abs. 1 des Kodex soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dieser Empfehlung wurde bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Juni 2022 nicht entsprochen, da die Anteilseignervertreter zwei der Anteilseignervertreter nicht als unabhängig betrachtet haben. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 24. Juni 2022 mit Herrn Dr. Harald Marquardt einen weiteren von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängigen Anteilseignervertreter zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Seitdem sind nach Einschätzung der Anteilseignervertreter drei – und damit mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter – unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Der Empfehlung C.7 des Kodex wird somit seit Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. Juni 2022 entsprochen.

C.10: Nach der Empfehlung C.10 Satz 1 des Kodex sollen der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dieser Empfehlung wurde bis zum 24. Juni 2022 nicht entsprochen. Da der Aufsichtsrat am 24. Juni 2022 Herrn Dr. Stefan Krauss zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zum Vorsitzenden des mit der Vorstandsvergütung befassten Prüfungsausschusses gewählt hat, wird seitdem der Empfehlung C.10 Satz 1 des Kodex entsprochen.

C.12: Nach der Empfehlung C.12 des Kodex sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Dieser Empfehlung wird seit Juli 2022 nicht mehr vollumfänglich entsprochen. Seit diesem Zeitpunkt ist SCHWEIZER in nennenswertem Umfang ein qualifizierter Lieferant neuer selbst produzierter Leiterplattenapplikationen. Da ein Aufsichtsratsmitglied eine Organfunktion bei einem anderen Leiterplattenproduzierenden Unternehmen innehat, das als wesentlicher Wettbewerber von SCHWEIZER angesehen werden könnte, wird der Empfehlung C.12 des Kodex nicht mehr vollumfänglich entsprochen.

C.13: In C.13 des Kodex wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die Anforderungen des Kodex an die Berichtspflicht nach Auffassung des Aufsichtsrats unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar sind. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Berichterstattung nicht für sinnvoll erachtet.

D.2, D.3, D.4: Mit der früheren Einrichtung des Personal- und Finanzausschusses und seit dem 26. November 2021 des Prüfungsausschusses hat der Aufsichtsrat der Empfehlung D.2 Satz 1 des Kodex (Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder) genügt. Höchst vorsorglich wird jedoch eine Abweichung von dieser Kodex-Empfehlung erklärt.

Da Herr Christoph Schweizer bis zum 24. Juni 2022 als Aufsichtsratsvorsitzender gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses war und außerdem naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist, wurde bis zum 24. Juni 2022 von der Empfehlung D.4 Satz 1 am Ende und Satz 2 des Kodex (Fassung 2019) abgewichen.

Da Herr Dr. Stefan Krauss seit dem 24. Juni 2022 Aufsichtsratsvorsitzender und gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, wird seitdem nur noch von der Empfehlung D.4 Satz 2 des Kodex (Fassung 2019) bzw. D.3 Satz 5 des Kodex (Fassung 2022) abgewichen.

Des Weiteren besteht nach wie vor kein von D.5 des Kodex (Fassung 2019) bzw. D.4 des Kodex (Fassung 2022) empfohlener Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hält die Einrichtung eines solchen Ausschusses für ein Unternehmen der Größe der Schweizer Electronic AG mit einem lediglich sechsköpfigen Aufsichtsrat nicht für sinnvoll bzw. erforderlich. Die für den Nominierungsausschuss vorgesehenen Aufgaben sowie die sonstigen Aufgaben des Aufsichtsrats können problemlos im Gesamtgremium behandelt werden, soweit sie nicht dem bestehenden Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats übertragen sind.

Vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße und der Größe des Aufsichtsrats der Schweizer Electronic AG ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass auch die Einrichtung weiterer Ausschüsse nicht sinnvoll bzw. erforderlich ist.

F.2: In F.2, 1. Halbsatz des Kodex wird empfohlen, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein sollen.

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die Einhaltung der Frist von 90 Tagen ist aufgrund des zeitlichen Aufwands, der mit der Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht verbunden ist, nicht möglich. Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht wurden und werden aber innerhalb der gesetzlichen Frist offengelegt.

G.4: Der Kodex empfiehlt in G.4, dass der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Dieser Empfehlung hat der Aufsichtsrat nicht vollumfänglich entsprochen. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der Vorstandsdienstverträge zwar in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Soweit allerdings der Kodex diese bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit eine Abweichung erklärt.

Der Aufsichtsrat hält die Anforderungen der Empfehlung nach wie vor für zu unbestimmt. Dem Aufsichtsrat fehlen insbesondere konkrete Anhaltspunkte dafür, wie er den oberen vom unteren Führungskreis und die relevante von der irrelevanten Belegschaft abgrenzen soll. Unklar ist außerdem, welcher Zeithorizont und welche Perspektive bei der "zeitlichen Entwicklung" zu berücksichtigen sind. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass die im Rahmen der Festlegung der Vorstandsvergütung schon bisher berücksichtigten Maßstäbe hinreichend sind, um eine angemessene Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

G.13: In G.13 Satz 2 des Kodex wird empfohlen, dass im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht vollumfänglich entsprochen. Allerdings sieht das vom Aufsichtsrat am 12. April 2021 beschlossene und durch die Hauptversammlung am 25. Juni 2021 gebilligte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Schweizer Electronic AG die Anrechnung einer etwaigen Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung vor. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten seit dem 1. Juli 2022 teilweise eine entsprechende Anrechnungsregelung. Ab dem 1. April 2023 wird der Empfehlung vollumfänglich entsprochen werden.

G.18: Nach der Kodex-Empfehlung G.18 Satz 2 soll eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige bzw. langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung an die für das jeweilige Geschäftsjahr ausgeschüttete Dividende anknüpft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass mit der Anknüpfung der erfolgsorientierten Vergütung an die Dividende die Verantwortung des Aufsichtsrats für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen zum Ausdruck kommt und dass von der bestehenden Vergütungsregelung ein ausreichender Anreiz für die Aufsichtsratsmitglieder ausgeht, ihre Amtsausübung auf eine langfristig orientierte, erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens auszurichten.

2. VERGÜTUNGSBERICHT UND VERGÜTUNGSSYSTEM

Unter <https://schweizer.ag/investoren-und-medien/corporate-governance> sind das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a AktG, welches von der Hauptversammlung am 25. Juni 2021 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG gefasste Beschluss über die Vergütung des Aufsichtsrats zugänglich. Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers zugänglich gemacht.

3. DIE STRUKTUR DER UNTERNEHMENSLEITUNG UND ÜBERWACHUNG

3.1 AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der Schweizer Electronic AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Jede Aktie hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über Gewinnverwendung, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, Wahl der Abschlussprüfer, Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung. Des Weiteren steht die Investor Relations Abteilung das ganze Jahr für den Informationsaustausch zwischen Gesellschaft und Aktionären zur Verfügung.

Das Bestreben von SCHWEIZER ist es, den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so einfach wie möglich zu machen. So werden alle zur Teilnahme notwendigen Unterlagen im Internet veröffentlicht. Die Aktionäre können sich schriftlich oder elektronisch zur Hauptversammlung anmelden, per Briefwahl oder Online-Weisungen, z. B. an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, erteilen. In den Jahren 2020 bis 2022 fanden die Hauptversammlungen aufgrund der COVID19-Pandemie in virtueller Form statt. Alle Aktionäre hatten die Möglichkeit an den Hauptversammlungen teilzunehmen bzw. diese zu verfolgen.

3.2 VORSTAND

Der Vorstand ist als Leitungsorgan des Konzerns an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologisch und soziale Ziele angemessen berücksichtigen. Der Vorstand berät und stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für die Umsetzung. Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung.

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung der Zwischenmitteilungen, des Halbjahresfinanzberichts sowie für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Schweizer Electronic AG und des Konzerns. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat erstellt der Vorstand den Vergütungsbericht.

Er hat ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem eingerichtet.

Der Vorstand sorgt ferner dafür, dass Rechtsvorschriften, behördliche Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden, und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Der Vorstand sorgt für eine Unternehmenskultur, in der Verlässlichkeit, Aufrichtigkeit, Glaubwürdigkeit und Integrität die Eckpfeiler des Handelns sind.

Er sorgt im Rahmen des etablierten Risikomanagementsystems nicht nur für die Einhaltung bestehender Gesetzesvorschriften, seiner Richtlinien und Grundsätze, sondern auch für ein Umfeld, in dem etwaige Risiken frühzeitig erkannt, Maßnahmen ergriffen und somit rechtmäßiges Verhalten gewährleistet bzw. Risiken minimiert werden. Richtlinien zum Kartellrecht, zu Insiderbestimmungen, fairem Wettbewerb, Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle und zur Vermeidung von Korruption werden den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt und sind Bestandteil der Unternehmensprozesse. Grundlage für eine verantwortungsvolle Lieferkette bilden neben den allgemeinen Einkaufsbedingungen die bestehenden Lieferantenrichtlinien, -bewertungen sowie die Conflict Minerals Policy. Um Hinweisen auf Verstöße fair und angemessen nachzugehen, hat das Unternehmen ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Darüber können sowohl Beschäftigte von SCHWEIZER und als auch Außenstehende Verstöße melden. Bei der Bearbeitung der Hinweise stellt das Hinweisgebersystem absolute Vertraulichkeit sicher. Informationen zum Risikomanagementsystem werden im zusammengefassten Lagebericht beschrieben und als separates Kapitel im Geschäftsbericht unter <https://schweizer.ag/investoren-und-medien> veröffentlicht.

Periodische Bewertungen spezifischer Compliance-Risiken werden anhand von Checklisten vorgenommen, notwendige Maßnahmen ergriffen und durch Zertifizierungsgesellschaften überprüft.

Informationen zur Umsetzung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes sind im Nichtfinanziellen Bericht als separates Kapitel im Geschäftsbericht verfügbar und werden auf der Internetseite unter <https://schweizer.ag/unternehmen/csr> zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

3.2.1 Zusammensetzung des Vorstands

Das Gremium ist mit zwei Mitgliedern besetzt. Dem Vorstand gehören Herr Nicolas-Fabian Schweizer (bestellt bis 30. Juni 2027) und Herr Marc Bunz (bestellt bis 31. März 2028) an. Nähere Informationen über Erstbestellung, Aufgabenbereiche, Mandate sowie Lebensläufe der Vorstandsmitglieder stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://schweizer.ag/unternehmen/organe> zur Verfügung.

3.2.2 Zielgröße und Diversity für die Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat in seinem Beschluss vom 11. April 2022 die Zielgröße und Vielfalt (Diversity) der Vorstandsbesetzung festgelegt. Für die Auswahl geeigneter Vorstandskandidaten orientierte und orientiert sich der Aufsichtsrat auch zukünftig grundsätzlich und vorrangig an der fachlichen

und persönlichen Eignung der in Frage kommenden Personen, unabhängig von Geschlecht oder Alter. Auch eine pauschale Altersgrenze wie dies im DCGK empfohlen ist und ist für Mitglieder des Vorstands nicht vorgesehen. Für den Fall einer Erweiterung des Vorstands auf mehr als drei Mitglieder setzt sich der Aufsichtsrat das Ziel diese Position mit einer Frau zu besetzen. Die Zielgröße gilt ab dem 12. April 2022 und soll bis 31. Dezember 2026 Gültigkeit haben.

3.2.3 Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Gemäß der seiner Aufgabe der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat über die Besetzung des Vorstands. Der Aufsichtsrat sorgt mit Unterstützung seines Prüfungsausschusses gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Bei dieser werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes, des Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die vom Aufsichtsrat für die Zielzusammensetzung des Vorstands festgelegten Kriterien berücksichtigt. Unter Berücksichtigung konkreter Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien wird ein Besetzungsprofil erarbeitet, auf dessen Basis der Prüfungsausschuss eine engere Auswahl von verfügbaren (internen und externen) Kandidaten erstellt. Mit diesen Kandidaten werden strukturierte Gespräche geführt. Anschließend wird dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Bei Bedarf wird bei der Entwicklung des Anforderungsprofils und der Auswahl der Kandidaten die Unterstützung externer Berater in Anspruch genommen.

Bei der Besetzung des Vorstands wird auf eine ausgewogene Altersstruktur geachtet, ohne dass eine feste Altersgrenze festgelegt wurde.

Für den Vorstand ist eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen worden.

3.3 AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, von denen zwei von den Arbeitnehmern des Unternehmens gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) und die übrigen vier von der Hauptversammlung gewählt werden. Wahlen zum Aufsichtsrat werden regelmäßig in Einzelwahlen durchgeführt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats werden aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums gewählt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Bei wesentlichen Entscheidungen des Vorstands bedarf es der Genehmigung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende keine abweichende Anordnung trifft; der Aufsichtsrat soll jedoch auch regelmäßig ohne Vorstand tagen. Im Geschäftsjahr 2022 fanden mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und des Ausschusses als virtuelle Sitzung oder als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme in virtueller Form statt.

Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Der Prüfungsausschuss beauftragt den Abschlussprüfer und legt zusammen mit diesem die Prüfungsschwerpunkte fest. Weitere Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise werden im Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

Der Aufsichtsrat überprüft und beurteilt seine Tätigkeit regelmäßig im Jahresrhythmus anhand eines Fragebogens. Die letzte Überprüfung fand im Herbst 2022 statt. Die Ergebnisse wurden anschließend im Aufsichtsrat erörtert. Wesentliche Defizite wurden nicht festgestellt.

Die Aufsichtsratsmitglieder legen etwaige Interessenskonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen. Der Aufsichtsrat achtet bei Beschlussfassungen auf die Vermeidung potenzieller Interessenskonflikte. Weitere Einzelheiten werden im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt.

Erforderliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von den Aufsichtsratsmitgliedern eigenverantwortlich wahrgenommen und dabei von der Gesellschaft unterstützt.

Für den Aufsichtsrat ist eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen worden.

Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsrat verfügt über einen Prüfungsausschuss, der sowohl die Aufgaben des bisherigen Personal- und Finanzausschusses als auch die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnimmt. Der Ausschussvorsitzende informiert das Aufsichtsratsgremium regelmäßig über die Beratungen und Beschlussfassungen des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Vertretern der Anteilseigner zusammen, Herrn Dr. Stefan Krauss ab 24. Juni 2022 als Vorsitzender (bis zum 24. Juni 2022 Herr Christoph Schweizer), Herrn Dr. Stephan Zizala und Herrn Dr. Harald Marquardt (ab 24. Juni 2022). Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats und zum bestehenden Prüfungsausschuss stehen unter Punkt 3.3.3 und unter <https://schweizer.ag/unternehmen/organe> zur Verfügung.

3.3.1 Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversifikationskonzept des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in den Sitzungen vom 11. April 2022 bzw. 9. Dezember 2022 seine Ziele für die Zusammensetzung, sein Diversitätskonzept und Kompetenzprofil beschlossen bzw. aktualisiert. Danach soll der Aufsichtsrat so besetzt sein, dass er seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Dazu gehört, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt sind und dabei sowohl in der Unternehmensplanung als auch im Risikomanagementsystem neben den langfristigen wirtschaftlichen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss befasst sich zudem jährlich mit der nichtfinanziellen Berichterstattung gem. § 289b bzw. 315b HGB.

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats

Ein wichtiges Anliegen guter Corporate Governance ist es, eine dem Unternehmen angemessene Besetzung des Aufsichtsrats sicherzustellen. Im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hat der Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG das nachfolgend dargestellte Kompetenzprofil für die Zusammensetzung

des Gesamtgremiums verabschiedet, welches regelmäßig überprüft und angepasst wird. Danach soll der Aufsichtsrat so besetzt sein, dass er seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Dazu gehört, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat zum einen die von ihm festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und strebt das Ausfüllen dieses Kompetenzprofils an; daneben werden auch die Ziele des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat berücksichtigt.

Zielsetzung des Kompetenzprofils

Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.

Ziel ist es, dass im Aufsichtsratsgremium in seiner Gesamtheit sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten und Geschäftsfelder von SCHWEIZER als wesentlich erachtet werden. Der Aufsichtsrat definiert mit seinem Kompetenzprofil Anforderungen sowohl an die Persönlichkeit jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds als auch an die Fachkompetenz des Gremiums insgesamt.

Anforderung an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

Persönliche Anforderungen

Im Rahmen von Wahlvorschlägen soll insbesondere auf die **Unabhängigkeit, Loyalität, Mandatsbegrenzung, Verfügbarkeit** und **Professionalität** der zur Wahl vorgeschlagenen Personen geachtet werden.

Fachkompetenz des Aufsichtsratsgremiums

Der Aufsichtsrat soll insgesamt die nachfolgenden Kompetenzbereiche abdecken. Dabei muss nicht jedes Mitglied des Aufsichtsrats alle genannten Kompetenzen auf sich vereinigen. Die Gesamtheit der Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen versteht sich vielmehr als die Summe aller individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

Kompetenzbereich	Anforderungsprofil
Strategie	Erfahrungen und Kenntnisse mit unternehmerischen Strategieentwicklung und Strategieprozessen
Management	Erfahrungen und Kenntnisse im Management eines industriellen Unternehmens
Technik	Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Leiterplattentechnologie, -produktion oder verwandter Branchen und deren Beschaffungsmärkte
Internationalität	Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich internationaler Geschäftstätigkeiten sowie verwandter Themen (z. B. Sales/Marketing)
Finanz- und Rechnungswesen	Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung ¹⁾ und Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung
Risiko-Management	Erfahrungen und Kenntnisse in Risikomanagement und Compliance
Nachhaltigkeit	Sachverstand im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung, Environmental Social Governance (ESG) und Corporate Social Responsibility (CSR)

¹⁾Nach §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

Der Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG strebt angesichts des betriebenen Unternehmensgegenstands, der Größe der Gesellschaft und dem Anteil der internationalen Geschäftstätigkeit als Ziel eine Zusammensetzung an, die folgende Elemente berücksichtigt:

1. Mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern (etwa durch eine ausländische Staatsangehörigkeit, relevante Auslandserfahrung oder relevante Erfahrung im internationalen Geschäftsverkehr);
2. nicht mehr als zwei Aufsichtsratssitze für Personen, die eine Beratungsfunktion oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Schweizer Electronic AG wahrnehmen; damit sollen potenzielle Interessenkonflikte im Aufsichtsrat eingeschränkt werden;
3. mindestens zwei Aufsichtsratssitze auf Anteilseignerseite für unabhängige Aufsichtsratsmitglieder in Sinne des DCGK;
4. mindestens ein Aufsichtsratssitz für Frauen.

Der Aufsichtsrat hält hingegen eine generelle Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnis und Erfahrung, die unabhängig vom Alter bewertet werden. Diese Zielgröße soll ab 12. April 2022 bis 31. Dezember 2026 Gültigkeit haben.

3.3.2 Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Gesamtremiums

Der Aufsichtsrat erfüllt in seiner Zusammensetzung, mit Ausnahme von Punkt 2 seiner Zielzusammensetzung. Das Ziel in Punkt 2 genannte Ziel lautet, dass nicht mehr als zwei Aufsichtsratssitze für Personen, die eine Beratungsfunktion oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Schweizer Electronic AG wahrnehmen; damit sollen potenzielle Interessenkonflikte im Aufsichtsrat eingeschränkt werden. Aktuell sind drei Aufsichtsratsmitglieder Personen entweder in einer Beratungsfunktion für SCHWEIZER oder in einer Organfunktion eines Kunden bzw. Lieferanten. Herr Dr. Stefan Krauss berät die Schweizer Electronic AG in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Den zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Rechtsprechung der zu trennenden Beratungsfunktion als Dienstleister und Mitglied des Aufsichtsrats wurden und werden hierbei stets Rechnung getragen. Herr Dr. Harald Marquardt hat als Vorstandsvorsitzender der Marquardt Management SE eine Organfunktion bei einem Kunden inne. Der Geschäftsumfang mit Unternehmen der Marquardt-Gruppe wird weder für SCHWEIZER als auch für die Marquardt-Gruppe als wesentlich bewertet. Herr Chris Wu hat als President von WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd. eine Organfunktion bei einem Lieferanten und Anteilseigner der Schweizer Electronic AG inne. Bei zu treffenden Entscheidungen des Aufsichtsrats wird stets auf eventuelle Interessenskonflikte geachtet und entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Der Aufsichtsrat verfügt in seiner Gesamtheit über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen und ist mit den Geschäftsfeldern von SCHWEIZER vertraut. Die Vielfalt (Diversity) ist im Aufsichtsrat angemessen. Das Ziel, bis 31. Dezember 2026, einen Aufsichtsratssitz mit einer Frau zu besetzen, ist seit der Hauptversammlung im Jahr 2017 erfüllt.

Kompetenzmatrix

Auf Basis seiner Zielzusammensetzung hat der Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG folgende Übersicht erstellt:

		Dr. Stefan Krauss	Dr. Stephan Zizala	Dr. Harald Marquardt	Chris Wu	Petra Gaiselmann¹⁾	Jürgen Kammerer¹⁾
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2021	2016	2022	2017	2019	2019
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit ²⁾	✓	✓	✓		✓	✓
	Mandatsbeschränkung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geschlecht	männlich	männlich	männlich	männlich	weiblich	männlich
	Tätigkeit / -bereich	Rechtsanwalt	Vorstandsvorsitzender (seit 1.1.2023)	Vorstandsvorsitzender	Präsident eines Leitplattenunternehmens	Operations	Operations
Kompetenzen	Strategie	✓	✓	✓	✓		
	Management	✓	✓	✓	✓		
	Technik		✓	✓	✓	✓	✓
	Internationalität		✓	✓	✓		
	Finanz- und Rechnungswesen	✓	✓	✓			
	Risikomanagement	✓	✓	✓	✓		
	Nachhaltigkeit				✓		

¹⁾ Arbeitnehmervertreter/-in

²⁾ nach DCGK oder in Ausnahmefällen nach Begründung der Gesellschaft

✓ basierend auf jährlicher Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats. Ein Haken bedeutet zumindest gute Kenntnisse (4) auf einer Skala von 5 (sehr gut) bis 1 (keine Kenntnisse)

3.3.3 Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder

Name	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	Mitglied seit	Bestellt bis ¹⁾	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31.12.2022)
Dr. Stefan Krauss ²⁾ Vorsitzender Vorsitzender des Prüfungsausschusses	Rechtsanwalt Wirtschaftsjurist / Fachanwalt für Arbeitsrecht	24.11.1964	06/2021	2026	-
Dr. Stephan Zizala stellv. Vorsitzender Mitglied des Prüfungsausschusses	ab 1. Oktober 2022 bei u-blox AG, Thalwil, Schweiz und ab 1. Januar 2023 Vor- standsvorsitzender der u-blox AG	24.11.1972	2016	2024	-
Dr. Harald Marquardt ³⁾ Mitglied des Prüfungsausschusses	Vorsitzender des Vor- stands der Marquardt Management SE	08.05.1961	06/2022	2027	-
Chris Wu	President von WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd.	20.09.1971	2017	2024	Director, Biggering (BVI) Holdings Co., Ltd. Director, Happy Union Investment Co., Ltd.
Petra Gaiselmann ⁴⁾	Mitarbeiterin Kontroll- technik bei der Schweizer Electronic AG	22.06.1971	2019	2024	-
Jürgen Kammerer ⁴⁾	Prozesstechniker Mechanik bei der Schweizer Electronic AG	12.03.1966	2019	2024	-

¹⁾ Die Amtsperiode endet grundsätzlich mit Ablauf der (jeweiligen) ordentlichen Hauptversammlung

²⁾ Vorsitzender des Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses seit 24. Juni 2022

³⁾ Mitglied des Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses seit 24. Juni 2022

⁴⁾ Arbeitnehmervertreter/-in

4. ZIELGRÖSSEN UND UMSETZUNG FÜR DEN FRAUENANTEIL IM AUFSICHTSRAT, VORSTAND UND FÜHRUNGSEBENE

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ schreibt eine Mindestquote von 30 Prozent für Frauen und Männer (sog. Geschlechterquote) in den Aufsichtsräten von Unternehmen vor, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen. Für Unternehmen wie die Schweizer Electronic AG, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung (auch nach dem Drittelbeteiligungsgesetz) unterliegen, wurde die Pflicht geschaffen, sich selbst Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und in den zwei obersten Führungsebenen zu setzen. Dabei hat das Unternehmen ein Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen.

Seit dem 01. Juli 2017 hat sich der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im **Aufsichtsrat** die Zielgröße gesetzt, dass mindestens ein Aufsichtsratssitz durch eine Frau besetzt werden soll. Zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Zielgröße gehörte dem Aufsichtsrat keine Frau an. Diese Zielgröße wurde bis zum 31. Dezember 2026 verlängert und ist seit der Hauptversammlung im Jahr 2017 erfüllt. Für den Frauenanteil im Vorstand hatte der Aufsichtsrat für den Zeitraum ab dem 01. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von Null festgelegt. Bei Festlegung dieser Zielgröße gehörte dem **Vorstand** keine Frau an. Mit der neuen Zielfestlegung gültig ab 12. April 2022 bis 31. Dezember 2026 hat sich der Aufsichtsrat zum Ziel gesetzt, dass für den Fall einer Erweiterung des Vorstands auf mehr als drei Mitglieder die zu besetzende Position mit einer Frau zu besetzen ist. Weitere Informationen zur Festlegung der Zielgröße und Diversity für die Zusammensetzung des Vorstands sind Abschnitt „Vorstand“ dieser Erklärung zu finden.

Seit dem 01. Juli 2017 hat der Vorstand eine Zielgröße für den Frauenanteil in der **wesentlichen Führungsebene** unterhalb des Vorstands festgelegt. Diese Zielgröße wurde bis zum 31. Dezember 2026 verlängert und besagt, dass mindestens eine Position mit einer Frau besetzt werden soll. Die im Gesetz benannte zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands ist als solche bei SCHWEIZER nicht definiert. Aus diesem Grund bezieht sich die Zielgröße auf die wesentliche Führungsebene. Zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Zielgröße bestand die wesentliche Führungsebene unterhalb des Vorstands aus Mitarbeitern, die direkt an den Vorstand berichten und umfasste insgesamt zehn Personen. Bei Festlegung der neuen Zielgröße war diese Führungsebene mit keiner Frau besetzt.

In der aktuellen Zusammensetzung wurden die beschlossenen Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand erreicht. Die vom Vorstand festgelegte Zielgröße des Frauenanteils für die wesentliche Führungsebene ist durch das Ausscheiden einer Mitarbeiterin seit April 2021 nicht mehr gegeben, wird aber bei anstehenden Personalentscheidungen für die wesentliche Führungsebene stets berücksichtigt.

5. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Seit dem Geschäftsjahr 2015 wird ein Konzernabschluss nach den IFRS-Richtlinien erstellt. Der Jahresabschluss der Schweizer Electronic AG erfolgt nach den HGB-Vorschriften. Konzern- und Jahresabschluss werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt und festgestellt. Konzern- und Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Abschlussprüfer der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Freiburg im Breisgau, wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über wesentliche Sachverhalte, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Des Weiteren wird der Vorsitzende informiert, wenn der Abschlussprüfer Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben. Der Abschlussprüfer nimmt an den Aufsichtsratssitzungen, in denen Konzern- und Jahresabschluss gebilligt und festgestellt werden, persönlich teil.

6. TRANSPARENZ

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei SCHWEIZER einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse erfolgt im Geschäftsbericht, in Conference Calls, in den Zwischenmitteilungen und im Halbjahresfinanzbericht.

Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen. Sämtliche Meldungen und Mitteilungen sind unter <https://schweizer.ag/investoren-und-medien> zugänglich. Des Weiteren steht die Abteilung Investor Relations das ganze Jahr für Fragen zur Verfügung.

7. ERWERB ODER VERÄUSSERUNG VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sind Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Schweizer Electronic AG oder sich darauf beziehende Derivate oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem betreffenden Mitglied und von ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigte Geschäfte ein Gesamtvolumen von EUR 20.000 erreicht. Die der Schweizer Electronic AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://schweizer.ag/investoren-und-medien/corporate-governance/managers-transactions> abrufbar.

Schramberg, 24. April 2023

Der Vorstand

Nicolas-Fabian Schweizer
Vorsitzender des Vorstands

Der Aufsichtsrat

Dr. Stefan Krauss
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Bildnachweise

Abstract Waving Particle Technologie, S. 01, 02, 03, 20



**Schweizer Electronic AG
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg**

**Postfach 561
78707 Schramberg**

Germany